



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst
Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **4. und 5. Dezember 2021** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **4. und 5. Dezember 2021** unter Telefon **08386/7788**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 4. Dezember 2021: Alpenland-Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610
am 5. Dezember 2021: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640

Oberstaufen:
am 4. Dezember 2021: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404
am 5. Dezember 2021: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Str. 4, Telefon 08386/4583

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 4. Dezember 2021: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer Str. 16, Telefon 08378/275 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 4. Dezember 2021: Apotheke im Oberösch, Im Oberösch 2, Telefon 0831/61515
am 5. Dezember 2021: Bären-Apotheke, Aybühlweg 36, Telefon 0831/85257

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung des Schulverbandes Volksschule Oberstdorf (Mittelschule)

Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Oberstdorf (Mittelschule) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 27 und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 66 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Volksschule Oberstdorf (Mittelschule) folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **€ 769.400**
und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **€ 340.000**
ab.

§ 2
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
Der durch sonstige Einnahmen des Schulverbandes nicht gedeckte Bedarf wurde auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:

a) ungedeckter Bedarf im **Verwaltungshaushalt** (Umlagesoll): **€ 449.200**

b) ungedeckter Bedarf im **Vermögenshaushalt** (Umlagesoll): **€ 0**

c) **Zahl der Verbandsschüler** am 01.10.2021 (Bemessungsgrundlage): **237 Schüler**

d) **Umlagebeitrag** je Verbandsschüler (Umlagesatz): **€ 1.895,36**

§ 5
Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6
Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Oberstdorf, 19.11.2021

SCHULVERBAND
VOLKSSCHULE OBERSTDORF
(Mittelschule)

gez.: Klaus King, Schulverbandsvorsitzender 51-390

Stadt Sonthofen Sonthofen, 17.11.2021
Friedhofsverwaltung

Bekanntmachung über den Ablauf des Grabnutzungsrechtes an dem Urnengrab NE VI 6a auf dem städtischen Friedhof Sonthofen

Da die Grabnutzungsberechtigte verstorben ist und Angehörige nicht zu ermitteln sind, wird auf diesem Weg darauf hingewiesen, dass das Grabnutzungsrecht an dem o. g. Urnengrab (Belegung: Reiner Trepte und Dora Opitz, geb. Wirthgen) am 15.02.2022 abläuft. Die Grabstätte wird deshalb ab 01.03.2022 von der Stadt Sonthofen abgeräumt.

Falls Angehörige bis zu diesem Termin wegen dem Grabmal nicht bei der Stadt Sonthofen vorstellig werden, wird davon ausgegangen, dass gem. § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Eigentum an dem Grabmal verzichtet und der Besitz an dieser Sache aufgegeben wird.

Die Stadt Sonthofen ist ab dem o.a. Zeitpunkt nicht verpflichtet, die abgeräumte Sache aufzubewahren (§ 23 Abs. 2 der derzeit gültigen städtischen Friedhofsbenutzungssatzung).

gez.: Josef Zengerle, Dritter Bürgermeister 51-392

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 23.11.2021 (Bpl.Nr. 1019/21) einen Neubau eines Parkdecks, Nutzungsänderung von Gewerbeflächen zu Wohnnutzung und leerstehenden Flächen zur Wohnnutzung, Fitnessstudio, Sonthofener Straße 12,14 in Blaichach (Fl.Nr. 21), Gemarkung Blaichach, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Ferdinand Berger 21-393

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Blaichach, 87544 Blaichach, Kirchplatz 3 eingesehen werden.

Ferdinand Berger 21-393

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 22.11.2021 (Bpl.Nr. 0906/21) Neubau eines Einfamilienhauses, Sportplatzstraße 21 in Lauben (Fl.Nr. 273/3), Gemarkung Lauben, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Julia Thönnies 21-394

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Lauben, Dorfstraße 2, 87493 Lauben, eingesehen werden.

Julia Thönnies 21-394

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Satzung zur 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Fischen i. Allgäu vom 26. November 2021

Der Gemeinderat Fischen i. Allgäu hat in seiner Sitzung vom 22. November 2021 die Satzung zur 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Fischen i. Allgäu vom 20. Mai 2020 beschlossen.

Mit der Änderung wurde ein neuer § 22a – Hybridsitzungen in die Geschäftsordnung eingefügt, mit dem die Gemeinderäte die Möglichkeit zu einer digitalen Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen erhalten. Die Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Fischen i. Allgäu, den 26. November 2021

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister **Stadt Immenstadt i. Allgäu** 51-395

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegesgesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek. vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember

2020 (GVBL.S. 683) erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu, folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Inhalt der Verordnung
Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Immenstadt i. Allgäu.

§ 2
Begriffsbestimmungen
Öffentliche Straße, Gehbahn, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind
a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,00 m gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs.1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3
Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen,

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Holz, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4
Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage I) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage I) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage I) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

a) in der Reinigungsklasse I (Anlage) zweimal wöchentlich, in der Reinigungsklasse II (Anlage) einmal wöchentlich, in der Reinigungsklasse III einmal in 2 Wochen zu kehren und den Kehrriecht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in den üblichen Hausmülltonnen oder in Wertstoffcontainern möglich ist); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsfährend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflusrrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses (Anlage) der Mittellinie der Fahrbahn

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsflächen vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden. Ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche,

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Abs. 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, die an das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1), innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei

besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflusrrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiungen und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die städtische Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,

2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,

3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 01. Dezember 2018 außer Kraft.

Immenstadt, den 25.11.2021

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Sentner, Erster Bürgermeister

Anlage I: (zu § 4 Abs. 1 und § 5 und § 5 Buchstabe a, § 6 Abs. 1 Buchstaben a und b, § 9 Abs. 2)

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis) mit Festlegung der Reinigungsklassen

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder) Reinigungsklasse III (Reinigungshäufigkeit einmal in 2 Wochen) Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, soweit sie nicht in Gruppe B aufgeführt sind.

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Straßen der Reinigungsklasse I (Reinigungshäufigkeit zweimal in 1 Woche)

- Alleestraße
- Am Graben
- An der Stadtmauer
- Bahnhofstraße
- Bräuhausplatz
- Bräuhausstraße
- Hirschstraße
- Hofgartenstraße
- Jahnstraße
- Julius-Kunert-Straße
- Kästobel
- Kemptener Straße
- Kirchplatz
- Klosterplatz
- Landwehrplatz
- Luitpoldstraße
- Lustgartenstraße
- Marienplatz
- Missener Straße
- Mittagstraße (ab Kirchplatz bis Staufner Straße)
- Montfortstraße
- Rothenfelsstraße
- Salzstraße
- Schützenstraße
- Sonthofener Straße (bis Roßkopfkreisel)
- St.-Nikolaus-Platz
- Staufner Straße

Straßen der Reinigungsklasse II (Reinigungshäufigkeit einmal in 1 Woche)

- Adolph-Probst-Straße
- Albert-Rasch-Weg
- Allgäuer Straße
- Am Ergel
- Am Galgenbichl
- Am Hochrainebach
- Am Hornbach
- Am Kleinen Alpsee
- Am Kleinen Stuiben
- Am Platz
- Am Reiser Hof
- Am Winkelbach
- An der Aach
- An der Mälzerei
- An der Schießstätte
- Auf der Höh
- Außere Welzereute
- Bachreute
- Badeweg
- Bei Maria Stern
- Bergstraße
- Blaichacher Straße
- Edmund-Probst-Straße
- Eichendorffstraße
- Eicheneck
- Färberstraße
- Fischerweg
- Flurstraße
- Forellenweg
- Gaisbühlstraße
- Gartenweg
- Gerbergasse
- Gottesackerstraße
- Grüntenstraße
- Gschwender-Horn-Weg
- Hochriedstraße
- Hornstraße
- Hugofelsweg
- Im Engfeld
- Im Steinach
- Im Stillen
- Immeweg
- In der Hub
- Kalvarienbergstraße
- Kapuzinergasse
- Karl-Hirnbein-Straße
- Kirchsteige
- Klostergasse
- Kolpingstraße
- Königseggstraße
- Liebherrstraße
- Lillebonner Straße
- Lindauer Straße
- Liststraße
- Ludwig-Glötzle-Straße
- Mittagstraße (ab AOK bis Flurstraße)
- Mühlhaldeweg
- Mummener Straße
- Neumummen
- Ob der Aach
- Obere Kolonie
- Oberes Feld
- Otto-Keck-Straße
- Parkweg
- Rieder
- Rieder Steige
- Schanzenstraße
- Schwarzer Gundweg
- Seestraße
- Siedlerstraße
- Sonthofener Straße (Roßkopfkreisel -Richtung V-Heimwerkermarkt)
- Spitalstraße
- Steinebergstraße
- Stengerstraße
- Stuibenstraße
- Sudetenstraße
- Tannachstraße
- Trieblinger Weg
- Unter den Eichen
- Untere Kolonie
- Unterm Horn
- Weißstraße
- Wellingtoner Straße
- Welzereute
- Zieglerstraße
- Zufahrt zum Viehmarktplatz

Straßen der Reinigungsklasse III (Reinigungshäufigkeit einmal in 2 Wochen)

- Albert-Denk-Straße
- Am Eckschachen
- Am Kreuzbach
- Am Mühlbach
- Am Riedtobel
- Am Vogelhort
- An der Bundesstraße
- An der Illerau (Seifen)
- Auf den Ecken
- Auf den Kreuzwiesen
- Auf der Breite
- Bei der Steinmühle
- Buchwaldstraße
- Burg-Laubenberg-Straße
- Burgstraße
- Daumenweg
- Eichwald
- Hirtenbichel
- Illerstraße

- Im Esch
- Joergstraße
- Kapellenweg
- Kirchbichl
- Konrad-Zuse-Straße
- Kreuzacker
- Lindenweg
- Nagelfluhstraße
- Nebelhornweg
- Raiffeisenstraße
- Rettenberger Straße
- Robert-Bosch-Straße
- Rotspitzweg
- Rottachbergstraße
- Rubihornweg
- Schlossplatz
- Sonnenkopfweg
- Tobelweg
- Weidachweg
- Zollstraße

51-396

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Obere Iller

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung

Ort: Haus Oberallgäu in Sonthofen
Zeit: Freitag, 03.12.2021, 09.00 Uhr

Tagesordnung Verbandsversammlung:

Öffentliche Sitzung

1. Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 08.10.2021
3. Kurze Sachstandsberichte und Mitteilungen
4. Haushaltsangelegenheiten:
 - 4.1 Vorlage der Jahresrechnung 2020
 - 4.2 Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2022 nebst Anlagen
5. Verschiedenes und Anfragen

gez.: Dieter Fischer, Verbandsvorsitzender

51-391

Einladung

zur 7. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Oberallgäu am Dienstag, den 07.12.2021, um 14.00 Uhr bis vorauss. 18.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil
1 – 7.

Öffentlicher Teil ab ca. 16.00 Uhr

7. Bekanntgaben
8. Kreishaushalt 2022
- 8.1. Beginn der Haushaltsberatungen
- 8.2. FIS Tour de Ski 2021/22 – Antrag auf Bezuschussung durch den Landkreis; Beschluss
- 8.3. Allgäu Triathlon 2022 – Antrag auf Bezuschussung durch den Landkreis; Beschluss
9. Behandlung von Anträgen
10. Verschiedenes

Hinweis: Aufgrund der aktuell hohen Inzidenzzahlen und im Interesse der Gesundheit aller Teilnehmer gilt die 3G-Regelung. Zudem besteht sowohl im Gebäude allgemein wie auch während der Sitzung am Platz Maskenpflicht (FFP2-Maske). Wegen der geltenden Abstandsregelungen ist die Anzahl der Besucherplätze begrenzt. Daher bitten wir Besucher ggf. um Anmeldung zur Sitzung im Landratsbüro.

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

51-397

Sonthofen, den 30. November 2021
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin